Erweiterung des Gewerbepark Schwäbische Alb

Geislingen a.d. Steige - Türkheim

Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorabzug







Erweiterung des Gewerbepark Schwäbische Alb

Geislingen a.d. Steige - Türkheim

Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorabzug

Stuttgart, Oktober 2020

Auftraggeber: Stadt Geislingen an der Steige

Fachbereich 3 Karlstraße 1

73312 Geislingen an der Steige

Auftragnehmer: GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH

Dreifelderstraße 28 70599 Stuttgart www.goeg.de

Projektleitung: Elias Stich (Dipl.-Biologe)

Matthias Bönicke (Dipl.-Geograph)

Bearbeitung: Elias Stich (Dipl.-Biologe)

Matthias Bönicke (Dipl.-Geograph)

Pawel Malec (Dipl.-Biologe)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAM	MENFASSUNG	1
1	Einführung	2
1.1	Rahmenbedingungen	2
1.2	Ziele und Aufgaben	2
1.3	Vorgehensweise	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Begriffsbestimmungen	3
2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	4
2.3	Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
2.4	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG	9
3	Vorhaben	11
3.1	Vorhabenbeschreibung	11
3.2	Vorhabenwirkungen	11
4	Untersuchungsgebiet	13
4.1	Lage im Raum	13
4.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	13
4.3	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	14
5	Vorprüfung – Bestand und Abschichtung	15
5.1	Artbestand	15
5.2	Abschichtung	16
6	Maßnahmen	29
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	29
6.2	Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich	30
6.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)	34
6.3	Sicherung der Maßnahmen	34
6.4	Risikomanagement	34
7	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	36
8	Literatur und Quellen	37
8.1	Fachliteratur	37
8.2	Rechtsgrundlagen und Urteile	40
9	Anhang	42
9.1	Erfassungsmethoden	42

9.2	Formblätter nach RLBP	. 43
10	Anlagen	. 60
	Abbildungsverzeichnis	
Abbildung	1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)6	
Abbildung	2: Geplante Erweiterungsfläche und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	
Abbildung	3: Durch strukturarme Ackerflächen gekennzeichnetes Plangebiet14	
	Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011)18	
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011)23	
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände36	
Tabelle 4:	Erfassungstermine Brutvögel42	
	A relative manada la mila	
	Anlagenverzeichnis	
Anlage 1:	Karte der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten (Arten nach Art. 1 EU-VRL)60	

Zusammenfassung 1

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zur geplanten Erweiterung des Gewerbeparks *Schwäbische Alb* in Geislingen an der Steige wurden zahlreiche bewertungsrelevante Vögel nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf Oktober – Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Dabei ist eine Umweltbaubegleitung während der Baufeldfreimachung notwendig. Hierdurch kann eine vermeidbare Tötung von streng geschützten Individuen ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen für die Feldlerche Maßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen realisiert werden.

Zudem ist ein Monitoring notwendig, um den Verlauf der Feldlerchen Maßnahme zu kontrollieren und gegebenenfalls zusätzliche Anpassungen vorzugeben, welche den Zielen der Maßnahme entspricht.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich gesichert werden.

2 1. Einführung

1 Einführung

1.1 Rahmenbedingungen

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Gewerbepark *Schwäbische Alb* in Geislingen an der Steige ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des bei Geländebegehungen vorgefundenen Habitatpotenzials sowie der darauf aufbauenden Abschichtung welche im Ergebnis in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (GÖG 2018) dargestellt ist, wurden Datenerhebungen zu Vögeln durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen April und Juni 2018 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang (Kapitel 9.1, Seite 42).

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

2. Rechtliche Grundlagen 3

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden "Nest"-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen "anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt "... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen." Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

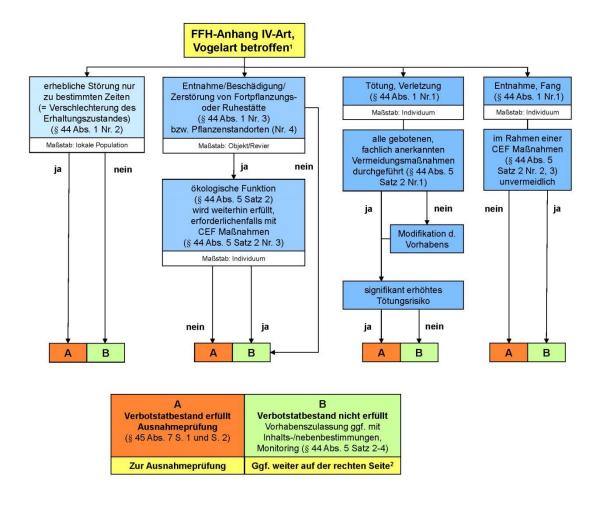
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) vom 29. Juli 2009 [BGBI. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, k\u00f6nnen den europarechtlich gesch\u00fctzten Arten gleich gestellt werden (\u00a854 (1) 2 BNatSch(0).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen 7

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, "sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt". Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach Louis (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach Louis (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhereaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG² bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

<u>Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen</u> <u>Zusammenhang</u>

Hinsichtlich des Zerstörungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (Louis 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

-

Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, 'continuous ecological functionality') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3. Vorhaben 11

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

In der geplanten Erweiterungsfläche des Gewerbepark *Schwäbische Alb* ist ein Bebauungsplanverfahren für eine Gewerbeansiedlung vorgesehen. Dafür müssen Ackerflächen versiegelt werden. Habitatstrukturen wie Ackerrandstreifen gehen ebenfalls verloren. Details zur konkreten Ausgestaltung liegen noch nicht vor.

3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und Straßen	(Temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Er- schütterungen durch Personen und Baufahr- zeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Lichtimmission (Fallenwirkung)	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Anlockung und ggf. Tötung von Individuen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Bauma- schinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Daustraisen	Dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten

12 3. Vorhaben

<u> </u>	Funktionsverlust von Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Flächen
l l	

${\bf Betriebs beding te\ Wirkfaktoren/Wirkprozesse}$

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen					
Stoffliche Emissionen (Staub, Schad- und Nährstoffe)	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten					
Akustische Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen (bspw. Geschwindigkeitserhöhung); Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen					
Visuelle Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen (bspw. Geschwindigkeitserhöhung); Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen					

4. Untersuchungsgebiet 13

4 Untersuchungsgebiet

4.1 Lage im Raum

Der leicht nach Süden abfallende Vorhabenbereich liegt südwestlich von Geislingen-Türkheim (vgl. Abbildung 2) in einer strukturarmen Agrarlandschaft im Naturraum *Mittlere Kuppenalb* (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967). Die ca. 9,5 ha große Erweiterungsfläche grenzt östlich an bestehende Gewerbeflächen an und umfasst überwiegend Ackerflächen mit randlich kleinen Gehölzbeständen.

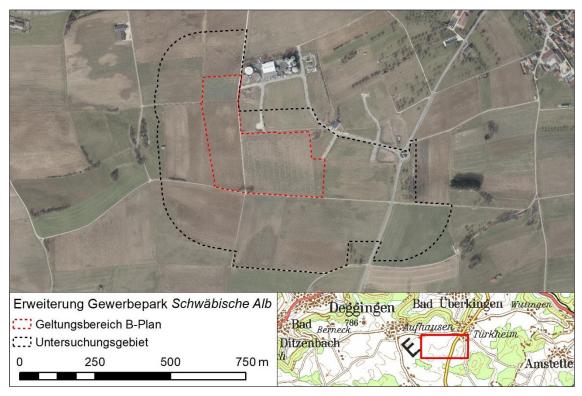


Abbildung 2: Geplante Erweiterungsfläche und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets orientiert sich zunächst am Wirkraum des Vorhabens, in dem die vom Projekt ausgehenden Wirkprozesse europarechtlich geschützte Arten direkt oder indirekt beeinträchtigen können. Darüber hinaus finden der Raumanspruch bzw. der Lebensraumverbund bezüglich Teilhabitate der Arten Berücksichtigung. Aufgrund der spezifischen Empfindlichkeiten und Raumansprüche kann die Abgrenzung des Wirkraums für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen variieren. Im vorliegenden Fall orientierte sich die Abgrenzung an den Wirkungen einer möglichen Silhouettenbildung durch Gewerbebauten und die damit verbundenen Effektdistanzen bei Feldbrütern respektive Feldlerche. Entsprechend wurden als Untersuchungsgebiet die

14 4. Untersuchungsgebiet

geplante Erweiterungsfläche sowie die angrenzenden Ackerflächen im Umfeld von mindestens 200 m bzw. Gewerbe- und Streuobstflächen im Umfeld von mindestens 50 m abgegrenzt.

4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Im Untersuchungsgebiet finden sich intensiv genutzte, weithin offene Ackerflächen. Im Erfassungsjahr 2018 waren auf den Flächen u. a. Raps und Wintergetreide angebaut. Sie bieten Potenziale für Feldbrüter, insbesondere die Feldlerche. Im Norden und Osten des Untersuchungsgebiets ist ihre Eignung für Feldbrüter allerdings durch angrenzende Vertikalkulissen (Gewerbebauten, Obstbäume) und eine 110 kV-Stromleitung teilweise reduziert.

Als potenzieller Lebensraum für Amphibienarten des Offenlandes bieten die strukturarmen Ackerflächen mangels Feuchtstellen und der fehlenden Nähe zu Abbaustellen bzw. Deponien kein erkennbares Potenzial.



Abbildung 3: Durch strukturarme Ackerflächen gekennzeichnetes Plangebiet

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

Der südwestliche Teil des Untersuchungebiets liegt im Untersuchungskorridor für den Teilumbau der 110 kV-Stromleitung BL 592. In dem relevanten Gebietsausschnitt führte die *Gruppe für ökologische Gutachten* im Jahr 2014 Erfassungen zu Brutvögeln, Reptilien und der Dicken Trespe durch. Dabei wurden die Feldlerche (zwei Brutreviere) sowie mehrere Halboffenlandvogelarten (u. a. Feldsperling, Goldammer, Wacholderdrossel) nachgewiesen, die auch im Rahmen der 2018 durchgeführten Brutvogelkartierung bestätigt werden konnten. Feststellungen weiterer europarechtlich geschützter Arten erfolgten weder in 2014 noch in 2018.

Darüber hinaus wurde die Landesartenkartierung (LAK) der LUBW zu Amphibien und Reptilien³ ausgewertet und bei der Abschichtung relevanter Arten berücksichtigt (siehe Tabelle 2, Seite 23).

5.1 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen lediglich zur Artgruppe der Vögeln durchgeführt.

Vögel

Die Brutvogelkartierung 2018 erbrachte Nachweise von insgesamt 17 Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Von diesen konnten drei als Brutvogelart im Geltungsbereich des B-Planes gewertet werden. Sechs weitere Arten brüteten in der direkten Umgebung und nutzen teilweise das Gebiet zur Nahrungssuche oder wurden als Durchzügler eingestuft.

Der Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet setzt sich entsprechend der vorherrschenden Flächennutzung überwiegend aus biotoptypischen Offenlandbewohnern zusammen. Die mit Abstand häufigste Brutvogelart ist die Feldlerche, welche die gehölzfreien Ackerflächen besiedelt. Weitere Offenlandarten wie Dorngrasmücke und Goldammer benötigen zumindest kleine Gehölzstrukturen. Ihre Vorkommen konzentrieren sich daher auf die spärlichen Feldgehölze und Streuobstwiesen im Untersuchungsgebiet (vgl. Anlage 1). Hier finden sich mit Buchfink, Feldsperling, Star und Wacholderdrossel auch typische, anspruchsarme Gehölzbewohner. Als siedlungstypische Arten nutzen Bachstelze und Hausrotschwanz die nördlich des Plangebiets bereits in der Umsetzung befindlichen Gewerbeflächen zur Brut.

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak (zuletzt abgerufen am 20.12.2018)

Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitateignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung, Tabelle 1 & Tabelle 2).

5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Seite 18) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

landesweit gefährdete Art

- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname Gild	Gilde	Ctatus	Rote Liste			Ouelle	VCD	DN-40-1-0	Empfindlichkeit	Vertiefende
Artname	Tulanie Glide Sta	Status	BW.	BRD	Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSchG	Vorhabenwirkung	Behandlung
Amsel	ZW	N	*	*	+1	GÖG (2018)		b	FD=10m	nein, Artnachweis als Einzelbeobachtung; Nahrungsgast
Auerhuhn*			1	1	-2		- 1	s		nein, kein Nachweis
Bachstelze	h/n	В	*	*	-1	GÖG (2018)		b	FD=10m	G:h/n
Baumfalke*		D/N	V	3	+1	GÖG (2018)	Z	s	FD=200m	nein, Artnachweis als Einzelbeobach- tung; Nahrungsgast
Baumpieper*			2	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Blässhuhn	r/s,zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Blaumeise	h	N	*	*	+1	GÖG (2018)		b	FD=5m	nein, Artnachweis als Einzelbeobach- tung; Nahrungsgast
Braunkehlchen*			1	3	-2		Z	b		nein, kein Nachweis
Buchfink	ZW	В	*	*	-1	GÖG (2018)		b	FD=10m	G:zw
Buntspecht	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Dohle*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Dorngrasmücke	ZW	В	*	*	0	GÖG (2018)		b	FD=10m	G:zw
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		nein, kein Nachweis
Eichelhäher	ZW		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Eisvogel*			V	*	+1		- 1	s		nein, kein Nachweis
Elster	ZW		*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Erlenzeisig	ZW		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Fasan	b		•	*				b		nein, kein Nachweis
Feldlerche*		В	3	3	-2	GÖG (2018)		b	FD=20m	A: Nachweis von 9 Revieren der Feldler- che innerhalb des Wirkraums des Vorha- bens, davon 3 Reviere innerhalb des Geltungsbereiches (B-Plan)
Feldschwirl*			2	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Feldsperling	h	В	V	V	-1	GÖG (2018)		b	FD=10m	G:h
Fichtenkreuzschnabel	ZW		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Fitis*			3	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Flussregenpfeifer*			V	*	-1			s		nein, kein Nachweis
Flussseeschwalbe*			V	2	+1		I	s		nein, kein Nachweis
Flussuferläufer*			1	2	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Gänsesäger*			*	V	+2		Z	b		nein, kein Nachweis
Gartenbaumläufer	h/n		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Gartengrasmücke	ZW		*	*	0			b		nein, kein Nachweis

Artname Gilde	0		Rote	Liste		N. I. Cuelle	\(\(\text{O}\)	DN 40 1 0	Empfindlichkeit	Vertiefende
	Status	BW.	BRD	Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSchG	Vorhabenwirkung	Behandlung	
Gartenrotschwanz	h		V	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Gelbspötter*			3	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Gimpel	ZW		*	*	-1			b		nein, nur Durchzügler
Girlitz	ZW		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Goldammer	b(zw)	В	V	V	-1	GÖG (2018)		b	FD=15m	G:b
Grauammer*			1	V	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Graugans*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Graureiher*			*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Grauschnäpper	h/n		V	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Grauspecht*			2	2	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Grünfink	ZW		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Grünspecht*			*	*	+1			S		nein, kein Nachweis
Habicht *			*	*	-1			s		nein, kein Nachweis
Halsbandschnäpper*			3	3	-1		I	s		nein, kein Nachweis
Hänfling*			2	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Haubenlerche*			1	1	-2			S		nein, kein Nachweis
Haubenmeise	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Haubentaucher	r/s		*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Hausrotschwanz	g	В	*	*	0	GÖG (2018)		b	FD=15m	G:g
Haussperling	g		V	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Heckenbraunelle	ZW		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Heidelerche*			1	V	-2		- 1	S		nein, kein Nachweis
Höckerschwan*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		nein, kein Nachweis
Kernbeißer	ZW		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Kiebitz*			1	2	-2		Z	S		nein, kein Nachweis
Klappergrasmücke	ZW		V	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Kleiber	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Kleinspecht	h		V	V	0			b		nein, kein Nachweis
Kohlmeise	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Kolkrabe*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Kormoran*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Kornweihe*			0	1	-2		I	S		nein, kein Nachweis
Krickente*			1	3	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Kuckuck*			2	V	-2			b		nein, kein Nachweis

Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb

Artname Gilde St	Cilda	Ctatus	Rote Liste		Tuesd	Nachweis ^{Quelle}	VOD	BNatSchG	Empfindlichkeit	Vertiefende
	Status	BW.	BRD	Trend	VSR		Vorhabenwirkung		Behandlung	
Lachmöwe*			V	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Löffelente*			1	3	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Mauersegler	g		V	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Mäusebussard*			*	*	0			s		nein, kein Nachweis
Mehlschwalbe*			V	3	-1			b		nein, kein Nachweis
Misteldrossel	ZW		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Mittelspecht*			*	*	+1		ı	s		nein, kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	ZW	N	*	*	+1	GÖG (2018)		b	-	nein, Artnachweis als Einzelbeobachtung; Nahrungsgast
Nachtigall	b		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Nachtreiher*			R	2	+1			s		nein, kein Nachweis
Neuntöter*			*	*	0		- 1	b		nein, kein Nachweis
Nilgans			+	•	-					nein, kein Nachweis
Pfeifente			+	R	-			b		nein, kein Nachweis
Pirol*			3	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Rabenkrähe	ZW	N	*	*	0	GÖG (2018)		b	FD=120m	nein, Artnachweis als Einzelbeobachtung; Nahrungsgast
Raubwürger*			1	2	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Rauchschwalbe*		N	3	3	-2	GÖG (2018)		b	FD=10m	nein, Artnachweis als Einzelbeobachtung; Nahrungsgast
Raufußkauz*			*	*	+2		- 1	S		nein, kein Nachweis
Rebhuhn*			1	2	-2			b		nein, kein Nachweis
Reiherente*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Ringeltaube	ZW		*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Rohrammer*			3	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Rohrweihe*			2	*	0		- 1	S		nein, kein Nachweis
Rotkehlchen	b		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Rotmilan*		N	*	V	+1	GÖG (2018)	_	S	FD=300m	nein, Artnachweis als Einzelbeobachtung; Nahrungsgast
Saatkrähe*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		nein, kein Nachweis
Schleiereule*			*	*	+1			S		nein, kein Nachweis
Schwanzmeise	ZW		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Schwarzkehlchen*			V	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Schwarzmilan*			*	*	+2		I	S		nein, kein Nachweis
Schwarzspecht*			*	*	0		I	S		nein, kein Nachweis
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		nein, kein Nachweis

Artname Gilde	O'llala	de Oteter	Rote Liste		_	Ovalla	WOD	DN-40-1-0	Empfindlichkeit	Vertiefende
	Gilde	Status	BW.	BRD	Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSchG	Vorhabenwirkung	Behandlung
Singdrossel	ZW		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Sommergoldhähnchen	ZW		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Sperber*			*	*	0			s		nein, kein Nachweis
Sperlingskauz*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Star	h	В	*	3	0	GÖG (2018)		b	FD=15m	G:h
Steinkauz*			V	3	+2			s		nein, kein Nachweis
Steinschmätzer*			1	1	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Stieglitz	ZW	N	*	*	-1	GÖG (2018)		b	FD=15m	nein, Artnachweis als Einzelbeobachtung; Nahrungsgast
Stockente	b		V	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Tafelente*			V	*	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Tannenhäher *			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Tannenmeise	h		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Teichhuhn*			3	V	-1			S		nein, kein Nachweis
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Trauerschnäpper*			2	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Türkentaube	ZW		*	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Turmfalke*			V	*	0			S		nein, kein Nachweis
Turteltaube*			2	2	-2			s		nein, kein Nachweis
Uferschwalbe*			3	V	-1			s		nein, kein Nachweis
Uhu*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Wacholderdrossel	ZW	В	*	*	-2	GÖG (2018)		b	-	G:zw
Wachtel*			V	V	0		Z	b		nein, kein Nachweis
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Waldkauz*			*	*	0			s		nein, kein Nachweis
Waldlaubsänger*			2	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Waldohreule*			*	*	-1			s		nein, kein Nachweis
Wanderfalke *			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Wasseramsel*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Weidenmeise	h		V	*	0			b		nein, kein Nachweis
Weißstorch*			V	3	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Wendehals*			2	2	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Wespenbussard*			*	3	0		I	s		nein, kein Nachweis
Wiedehopf*			V	3	+2		Z	S		nein, kein Nachweis

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit	Vertiefende
Aithaine	Gilde	Status	BW.	BRD	Trenu	Naciiweis	VOK	DIVALOCITO	Vorhabenwirkung	Behandlung
Wiesenpieper*			1	2	-2			b		nein, kein Nachweis
Wiesenweihe*			1	2	0		I	S		nein, kein Nachweis
Wintergoldhähnchen	ZW		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Zaunkönig	h/n		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Zilpzalp	b		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		nein, kein Nachweis

Erläuterungen

Artname:

*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel
Bv = Brutverdacht
N = Nahrungsgast

D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); BRD = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Erlöschen bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

R = Arten mit geographischer Restriktion

* = Nicht gefährdet

♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung

G: gildenbezogene Betrachtung

<u>Gilde:</u> Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter

g: Gebäudebrüter

h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter

h: Höhlenbrüter

r/s: Röhricht-/Staudenbrüter

zw: Zweigbrüter

<u>VSR:</u> Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1

I = Arten des Anhang I

Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %

1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Abnahme größer als 50 %

♦ = Wiederansiedlung

= ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

FD: Fluchtdistanz gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

		Rote Liste		Ouelle	BNat-		Empfindlichkeit Vor-		
Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	BW.	BRD	- Nachweis Quelle	SchG	FFH	habenwirkung*	Vertiefende Behandlung	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)			•					
Biber	Castor fiber	2	V		S	II, IV		nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt	
Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets	
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G		ø	IV		nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt	
Luchs	Lynx lynx	0	2		s	II, IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets	
Wildkatze	Felis silvestris	0	3		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets	
Fledermäuse									
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2		s	II, IV			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V		S	IV			
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G		S	IV			
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	*		S	IV			
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2		s	IV			
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V		S	IV			
Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequi- num	1	1		s	II, IV			
Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	0		s	II, IV		Kein Quartierpotenzial im Vorha	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V		s	IV		bensbereich (z.B. Höhlen oder Spalten in den Bäumen); iso-	
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V		s	II, IV		lierte Lage der Gehölzbestände	
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V		s	IV		in intensiv genutzter Agrarlan-	
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D		s	IV		schaft ohne struktrelle Anbin- dung	
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2		S	II, IV			
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D		s	IV			
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G		s	IV			
Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		1		S	IV			
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	*		S	IV			
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	*		s	IV			
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	*		S	IV			
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2		s	II, IV]	

Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb

		Rote Liste		A. A. Ouelle	BNat-		Empfindlichkeit Vor-	
Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	BW.	BRD	Nachweis Quelle	SchG	FFH	habenwirkung*	Vertiefende Behandlung
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	D		s	IV		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	*		S	IV]
Reptilien								
Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3		s	IV		nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Westliche Smaragdeidechse	Lacerta bilineata*	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V		S	IV		Kein Nachweis 2018; 2014 zwischen Merklingen und Wittlingen ausschließlich Nachweise der Waldeidechse. Potenzielle Habitatrequisiten in Erweiterungsfläche in suboptimaler Ausprägung (z.B. Steinriegel mit Gehölzsukzession) und in isolierter Lage zwischen Äckern, wodurch keine Betroffenheit der Art zu erwarten ist.
Amphibien	1		1	1	ı	ı		
Alpensalamander	Salamandra atra	*	*		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3		s	IV		Fehlen von geeigneten Laich- gewässern und strukturreichen, grundwasserbeeinflussten Land- lebensräumen; kein Vorkommen gemäß LAK
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Gelbbauch-Unke	Bombina variegata	2	2		S	II/IV		Fehlen von vegetationsarmen Kleinstgewässern sowie Laub- wäldern und Rohbodenstandor- ten als Landlebensräume; kein Vorkommen gemäß LAK

Autonomo donte ele	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-		Empfindlichkeit Vor-	Vautiafanda Dahandi
Artname deutsch		BW.	BRD	Nachweis week	SchG	FFH	habenwirkung*	Vertiefende Behandlung
Kammmolch	Triturus cristatus	2	V		s	II/IV		Fehlen von als Laichhabitat ge- eigneten Stillgewässern und ge- eigneten Landhabitaten
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	G		S	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3		S	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V		s	IV		Fehlen von vegetationsarmen Kleingewässern und Rohboden- standorten als Landlebens- räume; kein Vorkommen gemäß LAK
Moorfrosch	Rana arvalis	1	3		S	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Springfrosch	Rana dalmatina	3	*		s	IV		nein, Fehlen von als Laichhabi- tat geeigneten Stillgewässern und lichten Laub- und Mischwäl- dern als Landlebensraum
Wechselkröte	Bufo viridis	2	3		s	IV		nein, Fehlen von vegetationsar- men Kleingewässern und ver- nässten Ackerstandorten sowie Rohbodenstandorten als Landle- bensräume
Schmetterlinge			•		•	•		
Apollofalter	Parnassius apollo	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen- bläuling	Maculinea nausithous	3	V		s	II/IV		nein, Fehlen von Raupenfutter- pflanze (Sanguisorba officinalis)
Eschen-Scheckenfalter	Euphydryas maturna	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	3		s	II/IV		nein, Fehlen der Raupenfutter- pflanze (<i>Rumex spec</i> .)
Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling	Maculinea teleius	1	2		s	II/IV		nein, Fehlen von Raupenfutter- pflanze (Sanguisorba officinalis)

Auto-out-de-th	A.4	Rote Liste			BNat-		Empfindlichkeit Vor-	Variation de Deberr
Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	BW.	BRD	Nachweis Quelle	SchG	FFH	habenwirkung*	Vertiefende Behandlung
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*		s	IV		nein, Fehlen von Raupenfutter- pflanzen (<i>Epilobium spec.</i> und <i>Oenothera spec.</i>)
Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3		s	IV		nein, Fehlen von Magerrasen- standorten mit Raupenfutter- pflanzen (Thymian-Arten, Ge- meiner Dost)
Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2		S	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Käfer								
Vierzähniger Mistkäfer ⁴	Bolbelasmus unicornis		1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Alpenbock	Rosalia alpina	2	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	2	2		s	II/IV		nein, keine Baumhöhlen mit großen Mulmhöhlen im Eingriffsbereich vorhanden
Heldbock	Cerambyx cerdo	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Schmalbindiger Breitflügel-Tau- melkäfer	Graphoderus bilineatus	2	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2	G		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets

Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb

⁴ Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008a).

Autorous douters	Artname wissenschaftl.	Rote	e Liste	Liste Nachweis Quelle		FFH	Empfindlichkeit Vor-	Vertisferede Deberedlere
Artname deutsch	Artifallie Wisselfschaft.	BW.	BRD	Nacriwers	SchG	FFA	habenwirkung*	Vertiefende Behandlung
Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1		S	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1		ø	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Pflanzen				-			-	
Biegsames Nixkraut ⁵	Najas flexilis	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1		s	II/IV		nein, kein Nachweis bei gezielter Kontrolle im Juli 2014 ⁶ ; intensive Ackernutzung
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3		s	II/IV		nein, keine Betroffenheit von Kalkmagerrasen- und Wald- standorten
Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	0		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Kriechender Scheiberich ⁷	Apium repens	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	*			s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sommer-Drehwurz	Spiranthes aestivalis	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2		S	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets

^{*} Lacerta bilineata ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Artrang (Abspaltung von Lacerta viridis) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Oktober 2020

⁵ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008b).

⁶ GÖG (2015): Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung Abzw. II Amstetten - Merklingen, BL 592 (durch Teilumbau einer bestehenden 110-kV-Leitung in eine Gemeinschaftsleitung) - Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand Oktober 2015.

⁷ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008b).

Erläuterungen

Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 1991-2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006);

BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Rote Liste Status

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

= nicht gefährdet/nicht geschützt;

* = ungefährdet

= gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

1: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

6. Maßnahmen 29

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

lastialilien zar vermelaang and miliaerang						
Maßnahme	V 1					
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG						
Tötung von Individuen bzw. Zerstöru höhlen-/Nischen- und Zweigbrütern	ng von Gelegen der Feldlerche, Boden-, Gebäude-, Höhlen-, Halb-					
Мавнанме	MAGNAHMENTYP					
	☑ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme					
Bauzeitenbeschränkung für die	☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich)					
Baufeldbereinigung	☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)					
ZIEL/BEGRÜNDUNG						
Umgehung vermeidbarer Tötung bzw	ı. Zerstörung von Gelegen					
ZEITRAUM						
Anfang Oktober – Ende Februar						
Beschreibung						
höhlen-/Nischen- und Zweigbrütern, i Im Zeitraum zwischen Anfang Oktob Tiere geschlüpft sind und Jungvögel Artengruppe der Vögel nicht mit eine	gneten Strukturen für Feldlerche, Boden-, Gebäude-, Höhlen-, Halbmuss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Dier und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen r vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.					

RISIKOMANAGEMENT

Gegebenenfalls ist die Anzahl und Lage der Bauzaun-Dreiecke fachlich mit einer ökologische Baubegleitung abzustimmen.

Februar. Falls der Baubeginn nicht unmittelbar nach der Baufeldbereinigung stattfindet, muss in der Zeit zwischen März und August eine Ansiedlung der Feldlerche auf den landwirtschaftlichen Flächen des Eingriffsgebiets durch Vergrämung verhindert werden. Diese findet z.B. durch mehrere in dreieckigen For-

men stehenden Bauzäunen statt, die über das Gebiet verteilt aufgestellt werden.

Gruppe für ökologische Gutachten | Dreifelderstr. 28 | 70599 Stuttgart

30 6. Maßnahmen

6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Maßnahme	C 1					
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG						
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche						
MAßNAHME	Мавланмелтур					
	☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme					
Entwicklung von Buntbrachen	☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich)					
-	☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)					
ZIEL/BEGRÜNDUNG						

Sicherung der ökologischen Funktion von neun Lebensstätten/Revieren der Feldlerche im räumlich funktionalen Zusammenhang

FLÄCHENBEDARF

In Anlehnung an die Orientierungswerte von PNL & VSW (2010) ergibt sich für neun Reviere der Feldlerche ein Flächenbedarf von mindestens 13.500 m² (ca. 1.500 m²/Revier bei Buntbrachestreifen, 6-10 m breit).

Je nach Qualität und Lage der Maßnahmenstandorte sowie unter Berücksichtigung der Ausstattung der räumlichen Umgebung kann sich der Maßnahmenbedarf auf bis zu 19.500 m² erhöhen.

BESCHREIBUNG

Für die vom Vorhaben betroffenen Feldlerchenreviere werden mehrere mehrjährige blüten- und nektarreiche Buntbrachestreifen von mindestens 6-10 m Breite und mindestens 100 m Länge angelegt (insgesamt mindestens 13.500 m² max. 19.500 m²).

Etablierung und Artenzusammensetzung:

Die Brachen sind im mehrjährigen Turnus (alle drei bis vier Jahre) umzubrechen und neueinzusäen. Zu empfehlen ist eine Einsaat als Buntbrache (GOTTSCHALK & BEEKE 2014). Die Saatgutmischung sollte dabei u.a. Margerite (Leucanthemum vulgare), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Weißer und Gelber Steinklee (Melilotus albus, Melilotus officinalis) und Karde (Dipsacus fullonum) enthalten. Des Weiteren sind Lein (Linum usitatissimum), Sonnenblume (Helianthus annuus), Buchweizen (Fagopyrum esculentum), Erbse (Pisum sativum), Fenchel (Foeniculum officinale), Schwarzkümmel (Nigella sativa) in das Saatgut aufzunehmen.

Ansaat:

Die Ansaatstärken müssen gering gewählt werden, um möglichst lockere und lichtdurchlässige Bestände zu erhalten. Sollte aufgrund technischer Einschränkungen eine geringe Aussaatstärke nicht realisierbar sein bzw. der Saataufgang unzureichend sein, kann eine höhere Ansaatstärke in Kombination mit nachträglicher mechanischer Bearbeitung (Freischneider) zur Schaffung lückiger Bestände, umgesetzt werden.

Auf Düngung oder Pestizideinsatz ist zu verzichten!

Lage:

Die Anlage kann, vorzugsweise in Kuppenlage, sowohl am Rand einer Ackerfläche als auch im Feld selbst erfolgen. Die Anordnung der Buntbrachen findet im räumlich und funktional zusammenhängenden Gebiet statt.

6. Maßnahmen 31

Folgende Vorgaben sind zwingend einzuhalten:

- Abstand zu Baumreihen/1-3 ha großen Feldgehölzen > 120 m
- Abstand zur geschlossenen Gehölzkulisse > 160 m
- Abstand zu Hochspannungsfreileitungen > 100 m
- Abstand zu stark befahrenen Straßen > 300 m
- Abstand zu sonstigen Wegen: Schotterwege: die Fläche darf nur mit der Stirnseite angrenzen;
 Graswege: die Fläche kann parallel zum Weg angelegt werden
- Abstand zu Aussiedlerhöfen. Streuobst etc. > 75 m
- Abstand zu geschlossenen Siedlungs- und Waldrändern > 150 m

Folgende Hilfestellung Erfahrungen und Anforderung zur Anlage, Etablierung und ggf. der Pflege von Buntbrachen sind im Folgenden zusammengefasst und müssen den ausführenden Bewirtschaftern für eine erfolgreiche Maßnahmenumsetzung zur Verfügung gestellt werden ((Agroscope 2005, 2006, Borchert et al. 2015, Saaten Zeller 2020a, 2020b, Schmid-Egger & Witt 2014)).

Bodenvorbereitung:

Die Bodenvorbereitung ist entscheidend für den Erfolg der Ansaat. Der Boden muss vor der Aussaat gepflügt oder gefräst werden und es muss mit der Egge eine geeignete feinkrümelige Bodenstruktur hergestellt werden. Ehemalige Ackerböden und Altstilllegungen sind wegen des hohen Nährstoffaufkommens bzw. einem hohen Anteil von Problemunkräutern einer entsprechenden Vorbehandlung zu unterziehen. Bei Frühjahrseinsaat vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umbrechen. Pflügen ist bei einer zu erwartenden Gefährdung durch Problemunkräuter, die sich über Rhizome ausbreiten, zu bevorzugen. Die Flächen sollten frei von mehrjährigen Unkräutern wie Quecke, Breitblättrigem Ampfer oder Brennnesseln sein. Sehr fette Böden können mit Sand abgemagert werden. Bei sehr mageren Rohböden kann eine mäßige Stickstoffdüngung erfolgen.

Vor der Einsaat abeggen, nach ca. 10 Tagen bei Bedarf ggf. wiederholen

Aussaat:

Der Aufwuchs darf erst zeitnah vor einer erneuten Einsaat entfernt werden.

Wiesenmischungen mit einem hohen Kräuteranteil sollten in geringer Saatstärke von 1 g/m² bis höchstens 5 g/m² ausgebracht werden. Die optimale Ansaatstärke hängt von der Saatmischung und dem Begrünungsziel ab, Richtwerte für die angebotenen Saatgutmischungen werden durch die Saatgutvermehrer angegeben. Eine Neuanlage von artenreichem Grünland kann im Frühjahr oder im Spätsommer durchgeführt werden. Der optimale Saatzeitpunkt kann von Jahr zu Jahr nicht unerheblich variieren (Spätfröste, Trockenphasen), Orientierungswert bis 15. Mai.

Idealerweise sollte vor beginnender feuchter Witterung gesät werden. Wildkräuter- und Wildgräsersamen benötigen nach der Aussaat mindestens 6 Wochen durchgehende Feuchtigkeit um optimal zu keimen.

Das Saatgut sollte flach (max. Ablagetiefe 0,5 cm) auf ein feinkrümeliges Saatbeet ausgebracht werden. Wird mit der Drillmaschine ausgebracht, müssen Striegel und Säscharen hochgestellt werden. Keine mechanische Einarbeitung des Saatgutes. Bei Sämaschinen, bei denen es zur Entmischung des Saatgutes kommen kann, sollte das Saatgut während der Aussaat häufig gemischt werden oder es sollten nur kleine Mengen eingefüllt werden. Das unbedingt notwendige Anwalzen sorgt für den nötigen Bodenschluss und eine gleichmäßige Keimung.

Zur leichteren Ansaat kann das Saatgut auf ca. 10-20 g/m² mit einem Trägerstoff aufgemischt werden. Mais- oder Sojaschrot zur Streckung lockt Wildschweine. Deshalb sollte bevorzugt mit Sand oder Sägemehl gestreckt werden.

32 6. Maßnahmen

FOTOBEISPIELE





ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG

Die Maßnahme muss im Jahr vor Baubeginn erfolgreich, d.h. mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, umgesetzt worden sein. Die Realisierung der CEF-Maßnahmen muss durch eine Festsetzung im Landschaftspflegerischen Begleitplan und ein Risikomanagement gesichert werden.

6. Maßnahmen 33

Die Maßnahme muss vollständig und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus wirksam sein, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird.

UNTERHALTUNGSPFLEGE

Die Folgepflege orientiert sich am Entwicklungsziel des Pflanzenbestandes und an den Nährstoffverhältnissen.

Bei mehrjährigen Einsaaten kann ein Pflegeschnitt durchgeführt werden, um konkurrenzstarke Pflanzenarten zurückzudrängen. Der Schröpfschnitt muss vor der Samenreife im 1. Standjahr (Juli/August) ca. 15 cm über dem Boden und unter Abwägung von Artenschutzaspekten durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist die Freigabe der Fläche durch eine ökologische Kontrolle um Gelegeverluste o.ä. zu Vermeiden. Der Schröpfzeitpunkt bzw. die Höhe des Schnittes muss gewährleisten, dass die auflaufende Saat nicht mitgeköpft wird, da sonst das Blühen der gewünschten Arten verhindert wird.

Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitthöhe sollte bei mind. 40 cm liegen. Das Schnittgut ist immer zu entfernen.

Zum Zweck der Nachpflege kann alternativ eine Bearbeitung mit der Federzinkenegge oder dem Grubber durchgeführt werden. Es wird die Bodenbearbeitung im Herbst des zweiten Standjahres, beziehungsweise im Vorfrühling oder Herbst des dritten Standjahres empfohlen. Die Bodenbearbeitung verringert die Bodendeckung nur kurzfristig. Auf die Artenzahl sollte sie in der Regel keinen Einfluss haben, jedoch können nach der Bodenbearbeitung insbesondere mehrjährige gesäte Pflanzenarten wie der Natternkopf oder die Wilde-Möhre häufiger auftreten. Teils werden auch einjährige Ackerpflanzen wie die Kornblume oder der Klatschmohn gefördert. Die besten Ergebnisse werden bei Feldversuchen mit einer Grubberbearbeitung im Spätherbst des zweiten Standjahres erzielt. Es lohnt sich, einen Eingriff durchzuführen, bevor Gräser überhand nehmen und gesäte Pflanzenarten nur noch spärlich vertreten sind. Zu beachten ist weiter, dass die Bodenbearbeitung auf gemähten Teilflächen der Buntbrache durchgeführt werden.

RECHTLICHE SICHERUNG

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch eine Festsetzung im Bebauungsplan bzw. einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde.

WIRKSAMKEIT

Kurzfristig, unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam (vgl. MKULNV NRW 2013). Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt und positive Maßnahmeneffekte zahlreich publiziert. Daher wird die Eignung als hoch eingeschätzt (MKULNV NRW 2013).

MONITORING

maßnahmenbezogen:

Erfassung und Dokumentation der Entwicklung der Buntbrachen in den ersten drei Jahren nach der Anlage mit anschließenden Empfehlungen zur weiteren Pflege bzw. zu Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

□ populationsbezogen:

Jährliche Erfassungen zum Brutbestand der Feldlerche gemäß SÜDBECK et al. (2005) in einem Radius von ca. 300 m um die Maßnahmenflächen. Der Referenzwert der Maßnahmenflächen muss vor der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden.

KORREKTUR- UND ERGÄNZUNGSMAßNAHMEN

Geeignete Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen bei Fehlentwicklungen sind die Optimierung der Saatgutmischung bzw. der Pflege der Buntbrachen sowie eine Ergänzung durch Schwarzbrachen.

Es wird empfohlen die Maßnahmenumsetzung und Entwicklung, innerhalb der ersten drei bis fünf Jahre, durch eine ökologische Baubegleitung abzustimmen.

34 6. Maßnahmen

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)

Sofern nicht gesichert ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert, können Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Diese so genannten FCS-Maßnahmen (<u>favourable conservation status</u>) dienen dazu, die betroffene Population zu stützen, den dauerhaften Fortbestand zu sichern und die Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu vermeiden.

6.3 Sicherung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind formalrechtlich zu sichern. Dies erfolgt durch eine Festsetzung im Bebauungsplan bzw. durch öffentlich-rechtliche Verträge mit der Unteren Naturschutzbehörde

6.4 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine Umweltbaubegleitung sowie ein Monitoring, in dessen Rahmen bei Bedarf Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Ökologische Baubegleitung

Durch eine ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

Ein konkreter Bedarf an einer Umweltbaubegleitung ergibt sich im Zusammenhang mit der Anlage und dem dauerhaften Erhalt der Habitatelemente für die Feldlerche.

Monitoring

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, wird ein mehrjähriges Monitoring durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich und beinhaltet jährliche Erfassungen zur Maßnahmenentwicklung sowie den betroffenen Arten. Die Erfassungen Arten erfolgt nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (ALBRECHT et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005). Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten. Mitbetrachtet wird dabei die Habitatentwicklung der jeweiligen Lebensräume bzw. Ersatzlebensräume, den Artbestand auf Referenzflächen sowie die Wirksamkeit der Pflege dieser Flächen.

6. Maßnahmen 35

Als Referenzwert werden die im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung ermittelten Daten und Erkenntnisse herangezogen. Die Kennzeichnung und / oder Einmessung der Maßnahmenflächen muss in Abstimmung zwischen ausführenden Akteuren (Eigentümer, Pächter, Landwirt, etc.) und einer naturschutzfachlichen Begleitung vorgenommen werden. Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob die Entwicklung zum gewünschten Zielzustand erfolgt bzw. Abstimmung mit den Akteuren erforderlich ist, um gegebenenfalls mit geeigneten Maßnahmen gegensteuern zu können.

Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Ergebnisbericht aufbereitet und dokumentiert.

Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können. Diese leiten sich aus der identifizierten Erfordernis ab und sind grundsätzlich als eine Mehrung und Optimierung der bereits vorgeschlagenen Maßnahmen zu verstehen.

Hierzu zählen beispielsweise die Anpassung der Pflege, das Einbringen zusätzlicher Habitatstrukturen oder die Entwicklung zusätzlicher Buntbrachen.

Eine präzise Qualifizierung und Quantifizierung erforderlicher Ergänzungsmaßnahmen ermittelt sich aus einem festgestellten Defizit der Maßnahmenwirksamkeit und ist somit dem Ergebnis des Monitorings vorbehalten.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) in den Formblättern ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Hierbei bezieht sich die Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen auf den Zustand nach Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotsta	Ausnahme erforderlich		
	§ 44 (1) 1			
Feldlerche	nein	nein	nein	nein
Gilde: Bodenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde: Gebäudebrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde: Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde: Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde: Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein

8. Literatur und Quellen 37

8 Literatur und Quellen

8.1 Fachliteratur

AGROSCOPE (2005): Bodenbearbeitung im Herbst kann Qualität von Buntbrachen erhalten. Medienmitteilung vom 5. Oktober 2005.

- AGROSCOPE (2006): Umbruch von Brachen: Was ist zu beachten? Medienmitteilung vom 2. Februar 2006.
- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F.W., TÖPFER-HOFMANN, G. & C. GRÜNFELDER (2014): Forschungsprogramm Straßenwesen FE 02.0332/2011/LRB "Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag". Schlussbericht 2014. 46 Seiten.
- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (1991-2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn Bad Godesberg.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn Bad Godesberg.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn Bad Godesberg.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn Bad Godesberg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.
- BMVBS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung

38 8. Literatur und Quellen

der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.

- BORCHERT, A., BRÖKER, M. & H. MORITZ (2015): Blühstreifen Anlage, Pflege, Förderung. Verlagsbeilage "Blühstreifen. top agrar Praxis Ausgabe 7/2015.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn-und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 134 Seiten.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I. & B. KOOP (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs-und Zulassungsverfahren Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (1966-1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. AULA Verlag, Wiesbaden.
- GÖG GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2018): Erweiterung des Gewerbepark Schwäbische Alb in Geislingen an der Steige Artenschutzrechtliche Vorprüfung (saP Stufe 1). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Geislingen an der Steige, Fachbereich 3. 20 Seiten.
- GOTTSCHALK, E. & W. BEEKE (2014): Ein kurzer Leitfaden für ein Rebhuhnschutzprojekt nach unseren Erfahrungen im Landkreis Göttingen. 15 Seiten.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung. Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

8. Literatur und Quellen 39

HMUELV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. 122 Seiten.

- HÖLZINGER, J. (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 15 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der "neuen" Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht, 31 (2): 91–100.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie Käfer. Verfügbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- MKULNV NRW MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen

40 8. Literatur und Quellen

(Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online). 91 Seiten.

- MLR MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- PNL PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (GBR) & VSW STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen, Frankfurt am Main, Hungen.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- SAATEN ZELLER (2020a): Hinweise für eine erfolgreiche Ansaat. Verfügbar unter: https://www.saaten-zeller.de/hinweise-fuer-eine-erfolgreiche-ansaat (Stand: 23.10.2020).
- SAATEN ZELLER (2020b): Lebensraum1, Brache Saatgut, Ackerbrache. Verfügbar unter: https://www.saaten-zeller.de/landwirtschaft/lebensraum-1 (Stand: 23.10.2020).
- SCHMID-EGGER, C. & R. WITT (2014): Ackerblühstreifen für Wildbienen Was bringen sie wirklich? Ampulex, 6: 13–22.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Praxisbibliothek Naturschutz und Landschaftsplanung. Ulmer, Stuttgart (Hohenheim). 319 Seiten.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung "nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungsund Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

8. Literatur und Quellen 41

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328).

9 Anhang

9.1 Erfassungsmethoden

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zweioder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Ende April bis Mitte Juni 2018.

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
25.04.2018	07.05-08.25 Uhr	12°C, heiter, leichter Wind
09.05.2018	06.00-09.00 Uhr	15°C, leicht bewölkt, mäßiger Wind
24.05.2018	06.50-08.50 Uhr	14°C, heiter, kein Wind
06.06.2018	06.40-08.45 Uhr	16°C, wolkenlos, leichter Wind
19.06.2018	06.45-08.30 Uhr	18°C, wolkenlos, leichter Wind

9.2 Formblätter nach RLBP

Feldlerche (Alauda arvensis)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart					
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Betroffene Art Feldlerche (Alauda arvensis)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus Art nach Anhang IV der FFH-Richtli	nie 🛚 Europäische Vo	ogelart			
Gefährdungsstatus ☑ Rote Liste Deutschland, 3	☐ Rote Liste Bade	en-Württemberg, 3			
2. Bestand und Empfindlichkeit	·				
1987-2018) Habitat: Benötigt offenes Gelände mit sichtlicher Vegetation. Brütet am Boden häufig auf Brachen, breiten Rainen ode Raumanspruch/Mobilität: Hohe Dichten landschaften. Je nach Eignung der Ha 1.700 m² über 5.000m² im Mittel bis zu lung der Brutplätze erheblich. Die durch landschaft liegt zwischen 2 und 4 Brutp Phänologie: Zugvogel. Die Revierbese April bis Ende Mai, die Zweitbrut beginn Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Die Feldlerche meidet Vertikalkulissen	nur in abwechslungs- und grenzlinienre abitate und damit verbundener Siedlung 46.000 m². Feldbearbeitung und Anbau hschnittliche Siedlungsdichte auf Ackert aaren je 10 ha. tzung findet ab Februar statt. Die Haup nt im Juni. Die Legephase kann bis Anfa	üchsiger, teilweise lückiger und überigem Grünland oder Weiden. Brutplatz eichen, heterogen strukturierten Ackergsdichte variiert die Reviergrößer von frucht beeinflussen Dichte und Verteiflächen der mitteleuropäischen Kulturtbrutzeit für die Erstbrut beginnt Ende ang August dauern.			
Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014) Die Feldlerche ist nahezu in ganz Deutschland verbreitet und tritt am häufigsten in den ausgedehnten Ackerlandschaften im Osten auf. Verbreitung in Baden-Württemberg (Hölzinger 1987-2018)					
Nahezu flächendeckende Verbreitung; Brutvogel mit einem Schwerpunkt in offenen Landschaften. Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Die Feldlerche wurde im Erfassungsjahr 2018 mit neun Revieren innerhalb des Wirkraums des Vorhabens nachgewiesen, davon drei Reviere innerhalb des Geltungsbereiches (B-Plan).					
Einstufung des Erhaltungszustandes FV günstig / hervorragend U1 ungünstig – unzureichend		schlecht			

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart						
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Betroffene Art Feldlerche (Alauda arvensis)				
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die nahezu gleichmäßige Verteilung von Brutvorkommen der Feldlerche über weite Gebiete und über z.T. mehrere Naturräume hinweg und die gleichzeitig sehr kleinen Aktionsräume der Art lassen eine Abgrenzung lokaler Populationen nicht zu (HMUELV 2011). Die Abgrenzung einer lokalen Population muss deshalb in Anlehnung an die Empfehlung des MLR (2009) anhand des Naturraums 4. Ordnung (im konkreten Fall Mittlere Kuppenalb) erfolgen. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann. Vor dem Hintergrund der landesweit zurückgehenden Bestände ist auch für die lokale Population innerhalb des Naturraums Mittlere Kuppenalb ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen.						
	riffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSc	hG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Ab	satz 1 Nummer 1 BNatSchG)					
Werden Tiere baubedingt gefangen, ve	erletzt oder getötet?	⊠ Ja	☐ Nein			
	ehen V 1: Bauzeitenb	eschränkung für die	e Baufeldräumung			
Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme von Offenlandflächen in einer Größenordnung von 10 ha. Unter Berücksichtigung der Kulissenwirkung durch Gewerbe- und Industriebauten, stellt das Vorhaben einen Wirkbereich und somit eine Flächeninanspruchnahme, im Sinne geeigneter Habitatflächen für die Feldlerche, von mindestens 460 ha dar. Durch die Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung außerhalb der Brutzeiten sowie die Vergrämung (Vermeidungsmaßnahme V 1) werden Gelegeverluste sowie Tötungs- und Verletzungsrisiken von Individuen wirksam vermieden. Die Ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die Vergrämung korrekt ausgeführt wird.						
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ Ja ⊠ Nein						
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz	1 Nummer 2 BNatSchG)					
Werden Tiere während der Fortpflanzurungs- und Wanderungszeiten erhebliliegt vor, wenn sich durch die Störung opulation einer Art verschlechtert.)	ch gestört? (Eine erhebliche Störung	□ Ja	⊠ Nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen					
	ustands der lokalen Population tritt nicht	ein.				
schen und visuellen Störreizen für die in riebauten lösen visuelle Störreize (Kull Dieser Wirkbereich löst eine Flächenir mindestens 400 ha aus. Da die im Wirk Population im Naturraum <i>Mittlere Kupp</i>	n Fertigstellung des Gewerbegebiets konnerhalb des Vorhabenbereiches siedelisse) in einem Radius von mindestens nanspruchnahme, im Sinne geeigneter raum nachgewiesenen Brutpaare der Febenalb repräsentieren, löst das Vorhabe G aus. Es ist nicht mit einer erheblichen	nden Brutpaare. Ge 150 m um den Vo Habitatflächen für eldlerche einen klei en keinen Verbotst	ewerbe- und Indust- rhabenbereich aus. die Feldlerche, von nen Teil der lokalen atbestand im Sinne			
Der Verhotstathestand tritt ein		□ la	⊠ Noin			

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart				
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige			
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstö BNatSchG)	örung von Fortpflanzungs- und Ruh	estätten (§ 44 Absa	atz 1 Nummer 3	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestä schädigt oder zerstört?	atten aus der Natur entnommen, be-	⊠ Ja	☐ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen			
	icheninanspruchnahme löst das Vorhab ler Zerstörung von Fortpflanzungs- und			
Handelt es sich um ein nach § 15 BNats zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1		⊠ Ja	☐ Nein	
☑ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahm☑ Funktionalität im räumlichen Zusa gewahrt	•	yvon Buntbrachen		
entwickelt, welche im räumlich funktion	roffenen Lebensstätten der Feldlerche z alen Zusammenhang Fortpflanzungs- u an Niststätten der Art ausgleichen und d	nd Ruhestätten scha	ffen und die Nah-	
Buntbrachestreifen von mindestens 6-	un Feldlerchenreviere werden mehrere 10 m Breite und mindestens 100 m Lä Abstand von mindestens 200 m zu eina	inge angelegt (insge		
Die Brachen sind im mehrjährigen Turnus (alle drei bis vier Jahre) umzubrechen und neueinzusäen. Zu empfehlen ist eine Einsaat als Buntbrache (GOTTSCHALK & BEEKE 2014). Die Saatgutmischung sollte dabei u.a. Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>), Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>), Weißer und Gelber Steinklee (<i>Melilotus albus, Melilotus officinalis</i>) und Karde (<i>Dipsacus fullonum</i>) enthalten. Des Weiteren sind Lein (<i>Linum usitatissimum</i>), Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>), Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>), Erbse (<i>Pisum sativum</i>), Fenchel (<i>Foeniculum officinale</i>), Schwarzkümmel (<i>Nigella sativa</i>) in das Saatgut aufzunehmen. Die Ansaatstärken sind nicht zu hoch zu wählen, um möglichst lockere und lichtdurchlässige Bestände zu erhalten. Auf Düngung oder Pestizideinsatz ist zu verzichten. Die Anlage kann, vorzugsweise in Kuppenlage, sowohl am Rand einer Ackerfläche als auch im Acker selbst erfolgen. Die Anordnung der Buntbrachen findet im räumlich und funktional zusammenhängenden Gebiet statt.				
Folgende Vorgaben sind zwingend einz	zuhalten:			
- Abstand zu Baumreihen/1-3 h	3	>120 m		
 Abstand zur geschlossenen G 		>160 m		
 Abstand zu Hochspannungsfre 	•	>100 m		
- Abstand zu stark befahrenen S		>300 m		
- Schotter-/Gras-/Wirtschaschfts		die Fläche darf nur n Stirnseite angrenzen		
 Abstand zu Aussiedlerhöfen, S 		>75 m		
- Abstand zu geschlossenen Sie	edlungs- und Waldrändern	>150 m		
Detailierte Angaben bzgl. Maßnahmen Seite 30.	Umsetzung, der dauerhaften Unterhalt	ungen, etc. finden si	ch in Kapitel 6.2,	

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart					
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Betroffene Art Feldlerche (Alauda arvensis)			
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☑ Nein					
d) Abschließende Bewertung					
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein. Nein; Zulassung ist möglich Prüfung endet hiermit Ja; Ausnahmeprüfung ist er forderlich.					

Gilde: Bodenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart					
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen a	n an der Steige Bodenbrüter (Goldan		dammer)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus Art nach Anhang IV der FFH-Richtli	nie	⊠ Eu	ıropäische Vo	ogelart	
Gefährdungsstatus ☑ Rote Liste Deutschland, V		⊠ Ro	ote Liste Bade	en-Württemberg, V	
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018) Die Gilde der Bodenbrüter umfasst häufige, überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester versteckt am Boden oder in der bodennahen Vegetation anlegen. Alle Nester werden jährlich neu angelegt. Die Lebensraumansprüche innerhalb der Gilde variieren artspezifisch. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten					
Bei GASSNER et al. (2010) wird für die prungen für die nachgewiesene Art ein C					intiliopogenen Sto-
Verbreitung Die Art ist in Deutschland und Baden-Wocken, flächendeckend verbreitet.	√ürttemberg häufig uı	nd, teil	lweise mit Au	ısnahme kleinflächi	ger Verbreitungslü-
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vo	rkommen po	tenziell möglich	
Es wurden vier Reviere der Goldamme	r nachgewiesen (vgl.	. Anlag	je 1).		
Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend	s in BW		? ungünstig – bekannt	schlecht	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Mittlere Kuppenalb</i>) verwiesen wird.					
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG					
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Ab	satz 1 Nummer 1 B	NatSc	hG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, ve	rletzt oder getötet?			⊠ Ja	☐ Nein
○ Vermeidungsmaßnahme ist vorgeset	ehen	V 1:	Bauzeitenbe	eschränkung für die	e Baufeldräumung

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart					
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Betroffene Art Bodenbrüter (Golda	ammer)		
Rahmen der Baufeldräumung zur Schä rung des Geleges, Töten von Nestlinge Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1	en innerhalb, zwei weitere außerhalb de digung oder Tötung von Vertretern der (n) kommen, sofern die Arbeiten währen wird sichergestellt, dass die Entnahme punkt stattfindet, zu welchem mit keiner	Gilde bzw. immobile id der Brutzeit durch von essentiellen Ha	n Stadien (Zerstö- geführt werden. bitatelementen im		
Der Verbotstatbestand tritt baubedin	gt ein.	☐ Ja	⊠ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz	1 Nummer 2 BNatSchG)				
Werden Tiere während der Fortpflanzu rungs- und Wanderungszeiten erheblie liegt vor, wenn sich durch die Störung o pulation einer Art verschlechtert.)	ch gestört? (Eine erhebliche Störung	☐ Ja	⊠ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen				
	stands der lokalen Population tritt nicht	ein.			
angrenzenden Strukturen vorkommend der Brutvogelarten Baden-Württember (2008) plädieren bei Arten für welche I erhebliche Störung anzunehmen.	urch Lärm und optische Reize etc. auf en Brutpaare zu erwarten. Die Goldamm gs in der Vorwarnliste geführt und gilt a keine Gefährdung vorliegt (ggf. auch Ar Verschlechterung des Erhaltungszustan	ner wird im komment als weit verbreitet. T rten der Vorwarnliste	TEAUTNER & JOOSS e), regelhaft keine		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		□ Ja	⊠ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstö BNatSchG)	örung von Fortpflanzungs- und Ruh	estätten (§ 44 Abs	atz 1 Nummer 3		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestä schädigt oder zerstört?	atten aus der Natur entnommen, be-	☐ Ja	⊠ Nein		
Goldammer innerhalb des Geltungsber nalen Beschädigung von Revieren in al bei der Goldammer um einen häufigen I bensraumtypen. Es ist davon auszuge Strukturen finden, die als Ausweichhab bleibt für die vom Vorhaben betroffene	Zerstörung bzw. Schädigung von Fortpeiches. Durch Lärm und visuelle Störreingrenzenden Bereichen kommen. Laut Bodenbrüter mit hoher Stetigkeit ihres Alhen, dass die fraglichen Individuen in ditat genutzt werden können und nicht beam Boden und in Bodennähe brütende chen Zusammenhang nach § 44 Abs. 1	ize kann es weiterhi TRAUTNER et al. (201 uftretens in untersch ler Umgebung ausre ereits als Brutplatz b Art die ökologische l	n zu einer funktio- 5) handelt es sich iedlichen Hauptle- eichend geeignete esetzt sind. Somit Funktion von Fort-		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen				
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatszulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1		⊠ Ja	☐ Nein		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme☑ Funktionalität im räumlichen Zusam	_				

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart					
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	erbepark Stadt Geislingen an der Steige Bodenbrüter (Goldammer)				
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein					
d) Abschließende Bewertung					
Mindestens ein Verbotstatbestand ti	Prüfung e	assung ist möglich; endet hiermit ahmeprüfung ist er- n.			

Gilde: Gebäudebrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart					
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Betroffene Art Gebäudebrüter (Hausrotschwanz)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus ☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtli	nie 🛚 Europäische Vo	ogelart			
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland, *	☐ Rote Liste Bade	en-Württemberg, *			
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Hölzinger 1987-2018) Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Mit Neststandorte innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand handelt es sich um Arten, die sehr häufig in Siedlungen und an diese gebunden sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.					
Vorhabenspezifische Empfindlichkei Für den Hausrotschwanz liegt nach Ga Fluchtdistanzen gegenüber anthropoge	SSNER et al. (2010) der Orientierungswe	ert für planerisch zu berücksichtigende			
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Batungslücken, flächendeckend verbreitet	den-Württemberg häufig und, teilweise	mit Ausnahme kleinflächiger Verbrei-			
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen po	•			
im direkten Eingriffsgebiet, grenzen jed	folgten Nachweise von zwei Hausrotsch och direkt daran an (vgl. Anlage 1).	wanzrevieren. Keines der Reviere liegt			
Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend	s in BW ☐ U2 ungünstig – ☐ unbekannt	schlecht			
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Mittlere Kuppenalb</i>) verwiesen wird.					
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG					
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Ab	satz 1 Nummer 1 BNatSchG)				
Werden Tiere baubedingt gefangen, ve	rletzt oder getötet?	☐ Ja			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen				

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart				
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Betroffene Art Gebäudebrüter (Hausrotschwanz)		
Da bei dem Vorhaben keine vorhander dingt gefangen, verletzt oder getötet.	nen Gebäude abgerissen oder umgebat	ut werden, werden k	ceine Tiere baube-	
Der Verbotstatbestand tritt baubedin	gt ein.	□ Ja	⊠ Nein	
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz	1 Nummer 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzurungs- und Wanderungszeiten erhebliliegt vor, wenn sich durch die Störung opulation einer Art verschlechtert.)	ch gestört? (Eine erhebliche Störung	☐ Ja	⊠ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen			
	stands der lokalen Population tritt nicht	ein.		
men. Bei der nachgewiesenen Art han weise im Siedlungsbereich zu finden si	s zu Beeinträchtigungen durch Lärm und delt es sich jedoch insgesamt um eine nd. Sie ist sehr häufig und weit verbreite nlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008)	wenig empfindliche t und weist gegenüt	Art, die typischer- ber anthropogenen	
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☐ Nein				
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstö BNatSchG)	örung von Fortpflanzungs- und Ruh	estätten (§ 44 Abs	satz 1 Nummer 3	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhesta schädigt oder zerstört?	atten aus der Natur entnommen, be-	☐ Ja	⊠ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen			
Da bei dem Vorhaben keine vorhandenen Gebäude abgerissen oder umgebaut werden, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen. Für die umliegend vorkommenden Reviere, kommt es zu einer indirekten Entwertung von Teilbereichen. Eine funktionale Beschädigung wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art bzw. der anthropogenen Vorbelastung ausgeschlossen. Somit ist die ökologische Funktion der tangierten Lebensstätten im siedlungstypischen Umfeld weiterhin gewährleistet.				
Handelt es sich um ein nach § 15 BNats zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1		⊠ Ja	☐ Nein	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme☐ Funktionalität im räumlichen Zusam	_			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		□ Ja	⊠ Nein	
d) Abschließende Bewertung				
Mindestens ein Verbotstatbestand tr	itt ein.	☑ Nein; Zulassur Prüfung endet☐ Ja; Ausnahme forderlich		

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart					
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen a Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen			Betroffene Höhlenbrüt (Feldsperlir	er
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus Art nach Anhang IV der FFH-Richtli	inie	⊠ Eι	ıropäische V	ogelart	
Gefährdungsstatus ☑ Rote Liste Deutschland, V/3		⊠ Ro	ote Liste Bad	en-Württemb	erg, */V
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Hölzinger 1987-2018) Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate. Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten					
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Ba tungslücken, flächendeckend verbreite	den-Württemberg I				
Verbreitung im Untersuchungsraum ⊠ Vorkommen nachgewiesen		□ Vo	orkommen po	tenziell mögl	lich
Feldsperling und Star wurde mit je eine Anlage 1).	em Revier knapp a	ußerhall	b des Unters	uchungsbere	iches nachgewiesen (vgl.
Einstufung des Erhaltungszustande ⊠ FV günstig / hervorragend ⊠ U1 ungünstig – unzureichend	s in BW		2 ungünstig – bekannt	- schlecht	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Mittlere Kuppenalb</i>) verwiesen wird.					
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG					
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Ab	satz 1 Nummer 1	BNatSc	:hG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, ve	erletzt oder getötet?	,		⊠ Ja	☐ Nein
	ehen	V 1:	Bauzeitenb	eschränkung	für die Baufeldräumung

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart			
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Betroffene Art Höhlenbrüter (Feldsperling, Star)	
Da die nachgewiesenen Reviere außerhalb des Eingriffsbereichs in einer Entfernung von rund 200 m nachgewiesen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass keine Tiere bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) baubedingt gefangen, verletzt oder getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird darüber hinaus sichergestellt, dass die Entnahme essentieller Habitatelemente im Umfeld der Brutstandorte zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu welchem mit keiner Brut zu rechnen ist und keine Vertreter dieser Gilde zu Schaden kommen.			
Der Verbotstatbestand tritt baubedin	gt ein.	☐ Ja	Nein
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz	1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzu rungs- und Wanderungszeiten erheblic liegt vor, wenn sich durch die Störung o pulation einer Art verschlechtert.)	ch gestört? (Eine erhebliche Störung	☐ Ja	⊠ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen		
Im Rahmen des Vorhabens können während der Bauarbeiten beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 5-20 m (Gassner et al. 2010) beschränken sich die baubedingten Störungen jedoch allenfalls auf einzelne Brutpaare. Darüber hinaus plädieren Trautner & Jooss (2008) für die häufigen und weitverbreiteten Arten, regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht anzunehmen.			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja	⊠ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestä schädigt oder zerstört?	itten aus der Natur entnommen, be-	☐ Ja	⊠ Nein
Da die nachgewiesenen Reviere außerhalb des Eingriffsbereichs in einer Entfernung von rund 200 m nachgewiesen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird.			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatszulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1		⊠ Ja	☐ Nein
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme☐ Funktionalität im räumlichen Zusam	_		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		□ Ja	⊠ Nein

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart				
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Betroffene Art Höhlenbrüter (Feldsperling, Star)		
d) Abschließende Bewertung				
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.		☑ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.		

Gilde: Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart				
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige		Betroffene Ar Halbhöhlen-/N (Bachstelze)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Schutzstatus Art nach Anhang IV der FFH-Richt	linie	⊠ Europäische V	ogelart	
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland, *		☐ Rote Liste Bad	en-Württemberg	ļ, *
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Hölzinger 1987-2018) Die Gilde der Halbhöhlen-/Nischenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Nischen oder Halbhöhlen verschiedenster Art (Bäume, Gebäude etc.) anlegen. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von Obstwiesen, Gärten, Parks, unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Nischen angewiesen. Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten				
Für die Bachstelze, als typischen Vert nerisch zu berücksichtigende Fluchtdis				
Verbreitung Die Art ist in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.				
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Die Bachstelze wurden mit einem Revier knapp außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans nachgewiesen				
Anlage 1).				
Einstufung des Erhaltungszustande ⊠ FV günstig / hervorragend □ U1 ungünstig – unzureichend	es in BW	☐ U2 ungünstig – ☐ unbekannt	- schlecht	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Mittlere Kuppenalb</i>) verwiesen wird.				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				
Werden Tiere baubedingt gefangen, von	erletzt oder getötet?	,	⊠ Ja	☐ Nein
	sehen	V 1Bauzeitenbesc	hränkung für die	Baufeldbereinigung

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart				
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Betroffene Art Halbhöhlen-/Nisch (Bachstelze)	enbrüter	
dien (Zerstörung des Geleges, Töten von Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1	Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Schädigung oder Tötung von Vertretern der Gilde bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Entnahme von entsprechenden Habitatelementen zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu welchem mit keiner Brut zu rechnen ist und keine Vertreter dieser Gilde zu Schaden kommen.			
Der Verbotstatbestand tritt baubedin	gt ein.	☐ Ja	Nein	
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz	1 Nummer 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzurungs- und Wanderungszeiten erheblichegt vor, wenn sich durch die Störung opulation einer Art verschlechtert.)	☐ Ja	⊠ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen			
	stands der lokalen Population tritt nicht	ein.		
Im Rahmen des Vorhabens können beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Die Art zählt als häufig für die regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen ist (Trautner & Jooss 2008, Trautner et al. 2015).				
Der Verbotstatbestand tritt ein.		□ Ja	⊠ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ Ja	⊠ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen			
Durch das Vorhaben ist mit einem Funktionsverlust von der in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu rechnen. Aufgrund der geringen Betroffenheit mit einem Brutpaar, ist davon auszugehen, dass dieses in ungestörte Bereiche in der Umgebung ausweichen kann und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt ist.				
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		⊠ Ja	☐ Nein	
 ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☑ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt 				
Der Verbotstatbestand tritt ein.		□ Ja	Nein	
d) Abschließende Bewertung				
Mindestens ein Verbotstatbestand tr	itt ein.	Nein; Zulassur Prüfung endet☐ Ja; Ausnahme forderlich.		

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart					
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen a Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen			Betroffene Zweigbrüter (Buchfink, D derdrossel)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus Art nach Anhang IV der FFH-Richtl	inie	⊠ Eι	uropäische V	ogelart	
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland, *		□ R	ote Liste Bad	en-Württembe	erg, *
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Hölzinger 1987-2018) Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüschen, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.					
Vorhabenspezifische Empfindlichke Bei Gassner et al. (2010) werden für Störungen für die nachgewiesenen Art	die planerisch zu b				
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.					
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich					
Insgesamt wurden bei Buchfink, Dorngrasmücke und Wacholderdrossel fünf Reviere der Arten der Gilde nachgewiesen. Direkt vom Vorhaben betroffen ist ein Revier der Dorngrasmücke. Außerhalb des Geltungsbereiches wurde ein Revier des Buchfink verortet (vgl. Anlage 1).					
Einstufung des Erhaltungszustande ⊠ FV günstig / hervorragend ⊠ U1 ungünstig – unzureichend	s in BW		2 ungünstig – nbekannt	- schlecht	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Mittlere Kuppenalb</i>) verwiesen wird.					
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG					
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)					
Werden Tiere baubedingt gefangen, ve	erletzt oder getötet?			⊠ Ja	☐ Nein
	ehen	V 1:	Bauzeitenb	eschränkung i	für die Baufeldräumung

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart				
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Betroffene Art Zweigbrüter (Buchfink, Dorngras derdrossel)	smücke, Wachol-	
Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Schädigung oder Tötung von Vertretern der Gilde bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Entnahme von essentiellen Habitatelementen im Umfeld der Brutstandorte zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu welchem mit keiner Brut zu rechnen ist und keine Vertreter dieser Gilde zu Schaden kommen.				
Der Verbotstatbestand tritt baubedin	gt ein.	☐ Ja	⊠ Nein	
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz	1 Nummer 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzurungs- und Wanderungszeiten erhebliliegt vor, wenn sich durch die Störung opulation einer Art verschlechtert.)	☐ Ja	⊠ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese	ehen			
	stands der lokalen Population tritt nicht	ein.		
Im Rahmen des Vorhabens können während der Bauarbeiten beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 10–15 m (Gassner et al. 2010) beschränken sich die baubedingten Störungen jedoch allenfalls auf einzelne Brutpaare. Darüber hinaus plädieren Trautner & Jooss (2008) für die häufigen und weitverbreiteten Arten, regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht anzunehmen.				
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja	⊠ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zersto BNatSchG)	örung von Fortpflanzungs- und Ruh	estätten (§ 44 Abs	atz 1 Nummer 3	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestä schädigt oder zerstört?	atten aus der Natur entnommen, be-	⊠ Ja	☐ Nein	
Bis auf die Dorngrasmücke sind die nachgewiesenen Arten der Gilde nach (Trautner et al. 2015) als "häufige Gehölzbrüter" mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen anzusprechen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Für diese Arten ist die zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg "als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen" (Trautner et al. 2015), so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist. Für die Dorngrasmücke kommt es zur direkten Zerstörung von einem Revier. Aufgrund der strukturreichen Umgebung ist davon auszugehen, dass sich Reviere verschieben können und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.				
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatszulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1		⊠ Ja	☐ Nein	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme☐ Funktionalität im räumlichen Zusam	_			

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart				
Projektbezeichnung Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb	Vorhabenträger Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Betroffene Art Zweigbrüter (Buchfink, Dorn derdrossel)	ngrasmücke, Wachol-	
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☐ Nein				
d) Abschließende Bewertung				
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.		☑ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.		

60 10. Anlagen

10 Anlagen

Anlage 1: Karte der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten (Arten nach

Art. 1 EU-VRL)

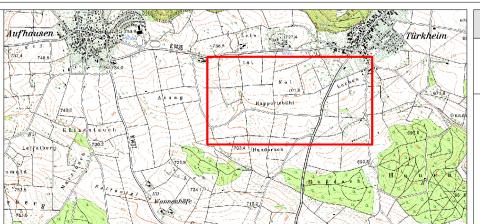
Erweiterung Gewerbepark Schwäbische Alb in Geislingen a.d. Steige





Buchfink Dorngrasmücke FI Feldlerche Fe Feldsperling G Goldammer Hr Hausrotschwanz S Star Wacholderdrossel

Bachstelze



678	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung			
8/ 1/11	Auftraggeber: Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 3 Karlstraße 1 73312 Geislingen an der Steige	Arten nach Art. 1 EU-VRL		
	Auftragnehmer:	Anlage 1	Bearbeitung: mb, es	
di di	GRUPPE F. ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN	0 25 50 75 100	125 150 m	

Maßstab 1:4.500